

Auf Grund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt in seiner Sitzung vom 21.12.2004 folgende Gebührenordnung als

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Titisee-Neustadt**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des Schlacht- und Arbeitraumes im Stadtteil Rudenberg**

beschlossen:

**A. Hauptbestimmungen**

**§ 1**

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg werden wie folgt festgesetzt:

1. für Schlachtungen mit Verarbeitung, einschließlich Konfiskatentsorgung für jedes Stück

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Kleinvieh (Schafe, Ziegen) | 15,00 € |
| Kalb (bis 6 Monate)        | 24,50 € |
| Großvieh (über 6 Monate)   | 39,00 € |
| Schwein                    | 27,50 € |
  
2. für Schlachtungen ohne Verarbeitung, einschließlich Konfiskatentsorgung für jedes Stück

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Kleinvieh (Schafe, Ziegen) | 10,00 € |
| Kalb (bis 6 Monate)        | 15,00 € |
| Großvieh (über 6 Monate)   | 28,00 € |
| Schwein                    | 12,00 € |

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Kühlraumes werden wie folgt festgesetzt:

1. für Kleinvieh, Kälber und Schweine:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| für den Schlachttag    | 6,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 3,00 € |
  
2. für Großvieh über sechs Monate:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| für den Schlachttag    | 9,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

3. bei Notschlachtungen

|                        |         |
|------------------------|---------|
| für Kleinvieh pauschal | 20,00 € |
| für Großvieh pauschal  | 30,00 € |

(3) Die Gebühren für die Anlieferung von Konfiskat einer Schlachtung, die nicht in der Schlachtstätte durchgeführt wurde, werden je Tier wie folgt festgesetzt:

|  |         |
|--|---------|
| Großvieh (über sechs Monate)                                   | 17,50 € |
| Kleinvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber (bis sechs Monate) | 10,00 € |
| Körperteile <sup>1</sup>                                       | 2,50 €  |
| Anlieferung toter Tierkörper je Tier                           | 7,50 €  |

(4) Wird nicht geschlachtet, sondern nur Fleisch verarbeitet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 25 v.Hd.

## B. Hygienebestimmungen

### § 2

Der Schlacht- und Arbeitsraum sowie alle benutzen Geräte und Maschinen sind nach Gebrauch in gründlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Metzger.

## C. Schlussbestimmungen

### § 3

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg vom 17.01.2002 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 22.12.2004

H i n t e r s e h  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Aufgrund der BSE-Gefahr

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 S. 1 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), umgesetzt in der Satzung über öffentliche Bekanntmachung der Stadt Titisee-Neustadt vom 19. März 1974, am 13.01.2005 durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt.

Die Anzeige beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 119 S. 1 GemO erfolgte am 19.01.2005.

Titisee-Neustadt, den 20.01.2005

Hinterseh  
Bürgermeister